

GEMEINDE SCHWABBRUCK
VG-I/5-610

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet
„Am Angerweg“**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erlässt die Gemeinde Schwabbruck folgende Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Angerweg“ vom 03.12.1995, zuletzt geändert am 18.01.1999, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

In § 5 der Satzung erhält die Ziffer 1 anstelle des bisherigen Textes folgenden Inhalt:

„Garagen und Nebengebäude sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Die in der Planzeichnung festgesetzten Garagen-Standorte (Ga) sind nicht verbindlich.“

§ 2

Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Die Änderung erfolgt zur besseren baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke. Da städtebauliche oder sonstige Gründe der von einem Grundstückseigentümer beantragten Änderung nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Schwabbruck mit Beschluß vom 27.10.2008 seine Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Schwabbruck, den 27.10.2008
GEMEINDE SCHWABBRUCK


Sporrer
Bürgermeister



Ausgefertigt:
Schwabbruck, den 27.01.2009
GEMEINDE SCHWABBRUCK


Sporrer
Bürgermeister

